

## Besondere Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (Invest und InvestGarantie): Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E 415

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für die oben genannten Bausteine gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein unabhängig von dessen Fortbestehen sinngemäß Anwendung.

Ihre  
Allianz Lebensversicherungs-AG

### Inhalt:

- A Besondere Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?
- § 3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 4 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?
- § 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- § 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?
- § 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
- § 12 Was gilt bei Kündigung?
- § 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- § 14 Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen oder durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
- § 15 Kann der Beitrag angepasst werden?
- § 16 Wann werden der Beitrag für den Grundbaustein erhöht oder die Leistungen aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge herabgesetzt?
- B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (Invest): Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente)

### A Besondere Versicherungsbedingungen

#### § 1 Was ist versichert?

(1) Werden Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 % berufsunfähig, erbringen wir die nachstehend unter Absatz a) und b) genannten Versicherungsleistungen. Die Versi-

cherungsleistungen erbringen wir, solange Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Wir erbringen keine Versicherungsleistung, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt.

a) Haben Sie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit versichert, gilt:

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Haben Sie Beitragsbefreiung mit Dynamik versichert, steigt der Beitrag für den Grundbaustein. Ausgehend vom Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit (aktueller Beitrag) erhöht er sich jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge. Die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Durch die Beitragserhöhung erhöht sich der Betrag, mit dem wir Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben, soweit die Beiträge nicht für die Erhöhung der Leistung von weiteren eingeschlossenen Bausteinen sowie für die Verwaltungskosten vorgesehen sind. Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfalleistung aus.

Für die Erhöhung ggf. weiterer eingeschlossener Leistungen gilt:

- bei einem Garantiekapital bei Erleben:

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung des zur Bildung der Rente zur Altersvorsorge zugrunde liegenden Garantiekapitals bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge.

b) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente versichert haben:

Wir zahlen die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir an den für die Rente aus dem Grundbaustein vereinbarten Rentenzahlungssterminen. Die erste Zahlung ist ggf. anteilig. Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie Beitragsbefreiung mit Dynamik versichert, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ein. Solange Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht ebenfalls mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des

letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bis dahin ununterbrochen bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von 3 Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Anspruch vorliegt, sind die Beiträge in voller Höhe weiterzuentrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

Auf Ihren Antrag werden wir die bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht noch fällig werden den Beiträge zinslos stunden, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht.

Entscheiden wir nach Abschluss der Leistungsprüfung, dass kein Anspruch besteht, sind die gestundeten Beiträge in einem Betrag nachzuzahlen. Auf Wunsch kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge auch auf 12 Monate verteilt oder durch Reduktion der versicherten Leistung ausgeglichen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über ggf. weitere Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

(4) Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

## § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhalten Ihre Bausteine zu Beginn eines Versicherungsjahres Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit. Zudem beteiligen wir die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Bewertungsreserven. Diese werden den Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen allerdings keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallenden Beitragsanteile sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalanlagen, aus denen Bewertungsreserven entstehen könnten, stehen daher keine oder nur geringe Beiträge zur Verfügung.

(2) Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, ist während der Beitragszahlung der Beitrag. Wurde eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart, ist für die Festsetzung der Überschussanteile der Beitrag maßgebend, der bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre. Bei beitragsfreien Versicherungen und bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten hängen die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, vor allem von Ihrem Alter, von der Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und von der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, leisten wir mit jedem fälligen Beitrag einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags festgesetzt wird. Die

Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

Sind Sie nicht berufsunfähig, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen und bei Versicherungen gegen Beiträge in variabler Höhe mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

(4) Bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten finanzieren wir mit den zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente sowie eine Erhöhung der Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins, wenn für diesen Tarifbonus vereinbart ist. Ist eine andere Überschussverwendungsart vereinbart, wird aus dem Überschussanteil ausschließlich eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente gebildet. Die zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss beteiligt.

(5) Die Leistungserhöhungen aus der Beteiligung am Überschuss richten sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

## § 3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Sind Sie voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, Ihren Beruf auszuüben, und üben Sie auch keine andere Tätigkeit aus, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufes, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen, als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, maßgebend. Falls Sie infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert hat, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 zusätzlich voraus, dass Sie auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande sind, Ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern.

Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Scheiden Sie aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung des Absatzes 1 darauf an, dass Sie außerstande sind, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung von bis zu 3 Jahren handelt (z. B. wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst); in diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche i. S. d. Absatzes 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

#### § 4 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

Sie können eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen:

- Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie
- Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Sie beenden die Berufsausbildung bzw. starten in das Berufsleben
- Sie nehmen ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR auf
- Es erhöht sich Ihr Jahreseinkommen unter folgenden Voraussetzungen:
  - Sind Sie Angestellte(r), muss die Erhöhung des garantierten Jahresgrundlohns mindestens 10 % des garantierten Jahresgrundlohns im Kalenderjahr zuvor betragen.
  - Üben Sie eine selbstständige Tätigkeit aus, müssen Sie in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils ein um 10 % höheres Einkommen aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern gegenüber dem Einkommen vor Steuern in dem Kalenderjahr erzielt haben, das dem 3-Jahreszeitraum vorausgeht.

Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Erhöhung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe anzeigen.
- Sie haben das rechnermäßige Alter 40 Jahre noch nicht überschritten.
- Sie sind nicht berufsunfähig.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente ist zum Zeitpunkt der Erhöhung höchstens seit 10 Jahren versichert.

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 600 EUR jährliche Berufsunfähigkeitsrente
- Höchstbetrag: 3.000 EUR jährliche Berufsunfähigkeitsrente

- mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt 6.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten
- Die gesamten für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen und dürfen 70 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen.
- Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne muss auch nach der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Grundbaustein und dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge vorgesehen ist. Beiträge für eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden jeweils abzüglich des Überschussanteils zur Verrechnung berücksichtigt, sofern ein solcher gegeben ist.

Der Beitrag für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

#### § 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und Sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt waren;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. In diesen Fällen besteht der Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden sind;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich die Berufsunfähigkeit herbeigeführt haben;
- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf

gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

#### **§ 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?**

(1) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, sind uns unverzüglich auf Kosten des Ansprucherhebenden folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit;
- c) Unterlagen über Ihren Beruf, Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte und sonstige Sachverständige sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, auch die des Arbeitgebers über den Beruf im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Sachverständige, Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden sowie wegen des Berufs auch den Arbeitgeber zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Halten Sie sich im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die vorher mit uns schriftlich abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

(3) Die versicherte Person ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Karenzzeit vereinbart ist.

#### **§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?**

Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir spätestens innerhalb von 4 Wochen in Textform, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungspflicht anerkennen. Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich. Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 4 Wochen über den Bearbeitungsstand.

#### **§ 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?**

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ausüben.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen von Ihnen durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Stellen wir fest, dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht im Sinne von § 1 und § 3 entfallen sind, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Ihnen die Veränderung in Textform darlegen. Die Einstellung unserer Leistung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss, sofern die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist, auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

#### **§ 9 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?**

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 oder § 8 von Ihnen oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

#### **§ 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?**

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgesetzt werden. Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen spätestens, wenn der Grundbaustein endet und spätestens mit dem Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein.

(2) Ist unsere Leistungspflicht aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss), als ob Sie den Beitrag unverändert (bzw. mit den Beitragssteigerungen gemäß dem vereinbarten Dynamiksatz) weitergezahlt hätten.

(3) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch ein Erlöschen der Versicherung gemäß Absatz 1 nicht berührt.

### § 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Stellen Sie Ihre Versicherung beitragsfrei, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Ende der Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des zum Beitragfreistellungstermin berechneten Deckungskapitals der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge herab (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG))

Durch die Beitragsfreistellung verringert sich die Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung nicht berührt.

Unterschreitet die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Mindestrente von 600 EUR, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, und mit ihrem Deckungskapital erwerben wir Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu.

### § 12 Was gilt bei Kündigung?

Kündigen Sie Ihre Versicherung, hängt die Wirkung auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Sind Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon unberührt. Daher wird bei Kündigung die laufende Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Haben Sie den Baustein Beitragsbefreiung eingeschlossen, zahlen wir - bei Einschluss von Dynamik auch für den erhöhten Teil - eine Rente. Diese wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Sind Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 11 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Zeitwert erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

### § 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Abweichend von den Bestimmungen in "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins, verzichten wir auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

### § 14 Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen oder durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Zahlen Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge, nicht aber Beiträge in variabler Höhe, können Sie die Bau-

steine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres in der Aufschubdauer möglich. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufwert. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

(2) Sie können die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen für das Ersetzen sind:

- Ihre Versicherung enthält einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich.
- Ersetzen Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise, muss die Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und auch die Berufsunfähigkeitsrente in der Berufsunfähigkeitsvorsorge jeweils mindestens 600 EUR betragen.
- Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein.
- Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein.
- Das Ersetzen beantragen Sie während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente.
- Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

Mit dem vollständigen Ersetzen erlöschen die bisher eingeschlossenen Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Mit dem teilweise Ersetzen verringert sich die Berufsunfähigkeitsrente. Ebenso verringern sich die Beiträge.

Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung maßgebend, die wir zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente unseren Verträgen zugrunde gelegt haben. Im Übrigen gelten auch nach dem Ersetzen die für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbarten Änderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind, entsprechend. Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die beim Ersetzen hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Dabei können bisher angesetzte Beitragszuschläge entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss. Auf Wunsch informieren wir Sie, wie sich das Ersetzen speziell bei Ihrer Versicherung auswirkt.

### § 15 Kann der Beitrag angepasst werden?

Nach § 163 VVG sind wir grundsätzlich berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den zu zahlenden Beitrag auch für bestehende Versicherungen neu festzusetzen. Auf dieses Recht verzichten wir ausdrücklich. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf eine Änderung des zu zahlenden

Beitrags, der durch eine Neufestsetzung der Überschussanteilsätze hervorgerufen wird.

### **§ 16 Wann werden der Beitrag für den Grundbaustein erhöht oder die Leistungen aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge herabgesetzt?**

Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags für Ihre Versicherung betragen. Der Beitrag für die Altersversorgung im steuerlichen Sinne setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Grundbaustein und dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung des Grundbausteins zur Altersvorsorge vorgesehen ist. Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig und eine Verrechnung des Überschussanteils mit den laufenden Beiträgen gemäß § 2 Abs. 2 vereinbart ist, kann daher eine Senkung des Überschussanteils die steuerliche Anerkennung des Vertrages als Basisvorsorge gefährden. Falls nach einer Senkung des Überschussanteils die Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind, werden wir wie folgt vorgehen:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen; die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Über diese Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Versicherungsjahres von 40.000 EUR nicht überschritten werden.

Andernfalls - oder wenn Sie dies innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen - setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente und die Berufsunfähigkeitsrente herab. Eine Herabsetzung können Sie nur verlangen, wenn die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nach der Herabsetzung mindestens 600 Euro beträgt.

Auch hierfür gelten die maßgebenden Tarifregelungen, und auch über diese Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt.

### **B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (Invest): Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente)**

**Was gilt bei besonderer Vereinbarung der Überschussanteile bei laufender (nicht variabler) Beitragszahlung?**

#### **BV1**

**Wenn Sie "Fondsanlage" vereinbart haben:**

§ 2 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erwerben wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres Fondsanteile gemäß der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestücken zu."

#### **Was gilt, wenn Sie keine Berufsunfähigkeitsvorsorge Plus versichert haben?**

#### **BV2**

§ 3 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) a) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich **mindestens 3 Jahre** außerstande sind, Ihren Beruf auszuüben und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufes, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen, als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf maßgebend. Falls Sie infolge einer fortschreitenden Krankheit oder Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 zusätzlich voraus, dass Sie auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande sind, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern.

b) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz (1) a) genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind.

c) Sind Sie 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, Ihren Beruf im Sinne von Absatz (1) a) auszuüben und haben Sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung gemäß § 8 festgestellt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich insgesamt mindestens 3 Jahren im Sinne von Absatz (1) a) bzw. b) vorliegt, werden wir die Versicherungsleistungen gemäß § 1 auch für die ersten 6 Monate erbringen."